

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Abfallgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung der abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschlüsse für die Bauschuttdeponie Brandensteinsebene in Coburg im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparks Motschental – Feststellung der UVP-Pflicht

Das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB, Bamberger Straße 2-6, 96450 Coburg, beabsichtigt, auf Teilflächen der Bauschuttdeponie Brandensteinsebene in Coburg (Fl.Nr. 188/20 Gemarkung Cortendorf, Fl.Nr. 63/1 Gemarkung Coburger Forst-Nordwest) eine Freiflächenphotovoltaikanlage (Solarpark Motschental) zu errichten.

Die damit verbundenen wesentlichen Änderungen der für die Deponieflächen bestehenden Planfeststellungsbeschlüsse sind nach abfallrechtlichen Vorschriften gestattungspflichtig.

Im Rahmen des entsprechenden abfallrechtlichen Verfahrens hat die Stadt Coburg gemäß §§ 3a, 3c und 3e UVPG in Verbindung mit Nr. 12.3 der Anlage I zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Diese hat ergeben, dass durch die vorgesehenen Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG bedarf es daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Das Vorhaben bedarf der abfallrechtlichen Plangenehmigung durch die Stadt Coburg.

Coburg, 16.02.2016
STADT COBURG

gez.

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin